



II-1080 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DIE BUNDESMINISTERIN  
für Umwelt, Jugend und Familie  
MARIA RAUCH-KALLAT

Zl. 70 0502/106-Pr.2/93

15. Juli 1993  
A-1031 WIEN, DEN.....  
RADETSKYSTRASSE 2  
TELEFON (0222) 711 58

4837 /AB

1993 -07- 21

An den  
Herrn Präsidenten  
des Nationalrates

zu 4907 /J

Parlament  
1017 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Haider und Kollegen haben am 27. Mai 1993 an mich eine schriftliche Anfrage mit der Nr. 4907/J betreffend Sicherheitsvorkehrung für gefährliche Stoffe gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

1. Wie lautet der Standpunkt Ihres Ressorts zu dem Vorhaben, in Zukunft Reinigungs-, Desinfektions-, Wasch- und Vorratsschutzmittel sowie Farben, Bindemittel, Klebstoffe, Putzmittel und Bürowaren in mindestens 3 Metern Abstand von Verzehrprodukten für Mensch und Tier, Lebensmitteln und Kosmetika in Geschäften feilzubieten?
2. Wie lautet der Standpunkt Ihres Ressorts zur Ablehnung dieses Vorhabens durch das Bundesgremium des Lebensmittelhandels, daß viele kleine Lebensmittelhändler diese Bestimmungen nicht erfüllen können und daher in ihrer Existenz bedroht seien?
3. Wann wird diese Sicherheitsvorkehrung für gefährliche Stoffe in Kraft treten?

Einleitend möchte ich einige grundsätzliche Worte zur Abgabe gefährlicher Waren in Selbstbedienung sagen:

1.) Die geltende Rechtslage:

Nach derzeit geltender Rechtslage ist die Abgabe sehr giftiger und giftiger Waren im Selbstbedienungshandel verboten. Dieses Verbot ist in § 32 Abs. 3 des Chemikaliengesetzes (ChemG), BGBl. Nr. 326/1987, verankert.

Für bestimmte mindergiftige Waren, die grundsätzlich ebenso wie sehr giftige oder giftige Produkte den Verböten des § 32 Abs. 3 ChemG unterliegen, hat der Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz von der Verordnungsermächtigung des § 32 Abs. 4 ChemG Gebrauch gemacht und mit der Verordnung über die Abgabe mindergiftiger Waren in Selbstbedienung, BGBl. Nr. 56/1989, die Abgabe im Selbstbedienungshandel unter bestimmten Voraussetzungen zugelassen.

Mindergiftige Waren dürfen nach dieser Verordnung im Selbstbedienungshandel nur abgegeben werden, wenn sie räumlich von anderen Waren des täglichen Gebrauchs getrennt angeboten werden. Der Selbstbedienungshandel ist somit nach geltender Rechtslage zur Einrichtung abgetrennter Verkaufsflächen für mindergiftige Waren verpflichtet.

Diese Rechtslage ist insbesondere aus den nachfolgenden Gründen wenig zufriedenstellend:

- \* Für giftige und mindergiftige Waren gelten zwar sehr strenge Abgabebeschränkungen, die Abgabe anderer - nicht weniger gefährlicher - Chemikalien, etwa solcher mit ätzenden oder krebserzeugenden Eigenschaften, bleibt dagegen unregelt. Es ist somit eine Ausdehnung der Abgabebeschränkungen des

- 3 -

§ 32 ChemG auf Produkte, die für den Letztverbraucher ebenso gefährlich sind wie giftige oder mindergiftige Waren, notwendig. Die dafür erforderliche Rechtsgrundlage findet sich in der Verordnungsermächtigung des § 14 ChemG.

- \* Das Erfordernis einer räumlichen Trennung für die Abgabe mindergiftiger Waren in Selbstbedienung hat sich sowohl für den Handel als auch für die Vollziehung als schwer praktikabel herausgestellt. Es ist daher angezeigt, für mindergiftige Waren und für Waren mit vergleichbarer gefährlicher Eigenschaft sowohl möglichst einfach handhabbare und vollziehbare als auch für den Schutz der Letztverbraucher wirksame Abgabebeschränkungen für den Selbstbedienungshandel vorzusehen.

## 2.) Der Entwurf einer neuen Verordnung:

Aus diesen Gründen wurde von meinem Ressort gemeinsam mit dem für das Giftrecht zuständige Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz eine Verordnung ausgearbeitet, die die Abgabe von Waren mit bestimmten gefährlichen Eigenschaften neu regeln soll. Diese Verordnung, die bereits zur allgemeinen Begutachtung ausgesendet worden ist, ist derzeit Gegenstand eingehender Verhandlungen zwischen den Einvernehmensressorts, den betroffenen Wirtschaftskreisen und den Sozialpartnern.

In diesen Verhandlungen ist es vorrangiges Ziel meines Ressorts, dem Konsumenten bei Produkten mit "ätzenden", "umweltgefährlichen", "krebserzeugenden", "fruchtschädigenden", "erbgutverändernden" oder "chronisch schädigenden" Eigenschaften dasselbe Ausmaß an Schutz und Information zukommen zu lassen, wie dies bei giftigen und mindergiftigen Waren gesetzlich vorgesehen ist. Besonders stark ätzende oder krebserzeugende Waren sollen überhaupt nicht, andere nur beschränkt im Selbstbedienungshandel angeboten werden dürfen.

Zu den Fragen:

ad 1

Aus der Sicht meines Ressorts ist die genaue Festlegung eines Abstands der von der geplanten Verordnung erfaßten gefährlichen Waren zu Lebensmitteln, Futtermitteln, Kosmetika etc. entbehrlich. Die entsprechende Bestimmung im Aussendeentwurf basiert auf einer Forderung des Bundesministeriums für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz.

Ziel der geplanten Verordnung ist nämlich - wie bereits eingangs erwähnt - der Ausbau der Verbraucherinformation zusätzlich zur chemikalienrechtlichen Kennzeichnung am Produkt. Durch die getrennte Darbietung in einem gekennzeichneten Regal soll die Aufmerksamkeit des Käufers auf die Kennzeichnung und die darin enthaltenen Gefahrenhinweise und Sicherheitsratschläge gelenkt werden. Für besonders gefährliche Waren ist ohnedies ein Verbot der Abgabe in Selbstbedienung vorgesehen, für die übrigen Waren mit gefährlichen Eigenschaften kann diesem Anliegen durch die in der geplanten Verordnungen vorgesehene farbliche Abgrenzung zu anderen Verkaufsflächen und die ebenfalls vorgesehene Verpflichtung zur Anbringung von Warnhinweisen ausreichend Rechnung getragen werden.

ad 2

Mittlerweile wurde gemeinsam mit dem Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz der Verordnungsentwurf im Detail nochmals überarbeitet. Dabei wurde insbesondere darauf geachtet, daß die im Verordnungsentwurf nunmehr vorgesehenen Pflichten für den Selbstbedienungshandel auch von kleinen Lebensmittelhändlern ohne größere Investitionen erfüllt werden können. Dieser überarbeitete Entwurf wird demnächst mit der Interessenvertretung des Handels erörtert werden.

- 5 -

ad 3

Es ist geplant, die gegenständliche Verordnung noch im Laufe dieses Jahres dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten und dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zur Herstellung des Einvernehmens zu übermitteln. Sie soll sechs Monate nach ihrer Verlautbarung im Bundesgesetzblatt in Kraft treten.

*Anna Haub-Kallal*